

I. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentlichen Bestattungseinrichtungen der Stadt Fladungen vom 30.11.1999

Die Stadt Fladungen erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs.1 Nrn. 1 und 2 der Gemeindeordnung (GO) folgende

SATZUNG

§ 1

§ 12 erhält folgende neue Fassung:

„Aschenbeisetzungen (Urnengräber)

- (1) Eine Urnenbeisetzung ist der Stadt rechtzeitig vorher anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Sterbeurkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (2) Urnen werden nur unterirdisch (Erdgräber) oder in Urnennischen (Mauernischen) beigesetzt.
- (3) In einer Grabstätte dürfen die Aschenreste mehrerer Verstorbener einer Familie beigesetzt werden, jedoch nicht mehr als vier Urnen.
- (4) Nach Erlöschen des Nutzungsrechts für ein Urnengrab kann die Stadt darüber verfügen und ist berechtigt, an der von ihr zu bestimmenden Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben. Die Angehörigen sind hiervon rechtzeitig zu unterrichten.“

§ 2

§ 13 (Ausmaße der Grabstätten) Abs. 1 erhält folgende neue Nummer 4:

„4. Urnenerdgrabstätten (§ 12): Länge 1,00 m, Breite 0,80 m.“

Nummer 5 wird gestrichen.

§ 3

§ 16 (Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen) Abs. 1 erhält folgende neue Nummer 4:

„4. Bei Urnenerdgräbern (§ 12) mit fester Umrandung: Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m.“

§ 4

§ 18 (Standsicherheit) erhält folgenden neuen Absatz 5:

„Für die Erstellung, die Abnahmeprüfung und die jährliche Prüfung der Grabmalanlagen gilt die Technische Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal).“

§ 5

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fladungen, den 05.11.2007

STADT FLADUNGEN

Müller 
1. Bürgermeister

